

Satzung

Fischereiverein



1882 Gaildorf e.V.

Fischereiverein Gaildorf e.V.

Satzung

des

Fischereivereins Gaildorf e.V.

Gegründet am 08. Mai 1882

Eingetragen in das Vereinsregister des
Regierungspräsidiums in Stuttgart unter der
Nummer

VR 570039

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen "Fischereiverein Gaildorf e.V.", und ist eine Vereinigung von Angelfischern. Er hat seinen Sitz in Gaildorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
 - b) des Tierschutzes, insbesondere des Fischartenschutzes;
 - c) der Tierzucht;
 - d) des Gewässerschutzes;
 - e) der Jugendarbeit im gesamten Bereich des Fischereiwesens;
 - f) des Fischfangs zu nicht gewerblichen Zwecken.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und den Erhalt der freilebenden heimischen Tier- und Pflanzenwelt, des Gewässerschutzes sowie der Artenvielfalt und der damit verbundenen Lebensräume im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Wohle der Allgemeinheit.

Der Verein und seine Mitglieder setzt sich im wesentlichen ein für den

1. Schutz und die Erhaltung der sich im und am Wasser lebenden Tier- und Pflanzen; einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, sowie für die Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes.
 2. Besondere Ziele des Vereins sind der Schutz, die Erhaltung, die Reinhaltung und die Verbesserung der Gewässer, die Hege und Pflege standortgerechter und artenreicher Fischbestände sowie deren fischereiliche, nicht gewerbsmäßigen Nutzung.
 3. Beratung und Information der Mitglieder bezüglich des Naturschutzes.
 4. Förderung einer umwelt-, natur- und tierschutzgerechten Angelfischerei.
 5. Pflege und Förderung aller Zweige des Fischereiwesens, der fischereilichen Aus- und Weiterbildung, des fischereilichen Schrifttums, sowie der allgemein anerkannten Grundsätze der Fischereigerechtigkeit.
 6. Förderung der Jugendarbeit im ganzen Bereich des Fischereiwesens.
- a) Der Verein betätigt sich weder parteipolitisch noch konfessionell und verhält sich in Fragen der Parteipolitik und Religionen neutral.
 - b) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben selbst Mitglied anderer Zusammenschlüsse (Verbände) mit gleicher Zielrichtung werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ lt. § 52.2 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- b) Alle Ämter in Organen und sonstigen Gremien werden ehrenamtlich ausgeübt.
- c) Der Verein kann für Personen, die im Dienst und im Auftrag des Vereins Tätigkeiten ausüben, bei entsprechender Haushaltslage und mit Vorstandsbeschluss, einen pauschalen Aufwandsersatz im Rahmen der steuerfreien Möglichkeiten zahlen.
- d) Tatsächlich nachgewiesene Aufwendungen werden ersetzt.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

Rechtsgrundlagen sind also:

- a) die Satzung,
- b) die Geschäftsordnung,
- c) die Beitragsordnung,
- d) die Finanzordnung,
- e) die Jugendordnung,
- f) die Gewässerordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsziele und -zwecke anerkennt. Der Verein besteht aus: Aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern, Gönnern, Jugendmitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

- (2) Auf Antrag des Vereinsvorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Fischerei, sowie den Umwelt- und Naturschutz oder den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen und sind von der Beitragszahlung freigestellt. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.
- (3) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Der Antragsteller ist über die Aufnahme oder Ablehnung zu unterrichten. Mit der Aufnahme werden die einmalige Aufnahmegebühr und der volle Jahresbeitrag sowie sonstige festgesetzte Beträge sofort fällig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Vereinsvermögen und haben die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen wie Fisch- und Mitgliedskarten, usw. zurückzugeben. Des Weiteren sind sie zur Leistung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, auf der Basis eines Erlaubnisscheines die Vereinsgewässer fischereilich zu nutzen.
- b) Entsprechendes gilt für die vereinseigenen Anlagen.
- c) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere
 - 1. die Beschlüsse der Organe zu beachten und auszuführen,
 - 2. die festgesetzten Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu leisten,
 - 3. Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden oder Zahlung eines festgelegten Abgeltungsbetrags. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

- e) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.
- f) Datenverarbeitung und Datenschutz:
 - 1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks gemäß § 2 dieser Satzung, erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten der Vereinsmitglieder.
 - 2. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins, Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- a) Die Organe des Vereins sind:
 - 1. Die Mitgliederversammlung
 - 2. Der Vereinsvorstand
- b) Die Haftung der Mitglieder der Organe und der besonderen Vertreter wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Diese setzt sich zusammen aus:
 - a. den anwesenden Vereinsmitgliedern,
 - b. dem Vereinsvorstand,
 - c. den Mitgliedern des Ausschusses
 - d. den Ehrenmitgliedern,
 - e. den Kassenprüfern.
- 2. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vereinsvorsitzenden oder einem Stellvertreter nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher durch den Vereinsvorstand. Eine fristgemäße Bekanntgabe erfolgt schriftlich. Diese kann auch per E-Mail den Vereinsmitgliedern zugestellt werden.
- 3. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen wird.
- 4. Über jede Versammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer zu fertigen. Zur Protokollführung dürfen auch elektronische Aufzeichnungsmedien benutzt werden.

5. Das Protokoll ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern und dem Vereinsvorstand innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach der Versammlung zu übermitteln. Erfolgt nach einem weiteren Monat kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgt ein Einspruch, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin bleibt das Protokoll wirksam.
6. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist wie folgt festgelegt:
 - a. Aktive Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitgliedern sowie Jugendmitglieder haben je eine Stimme.
 - b. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben je eine Stimme.
 - c. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
7. Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit dies nicht anders geregelt ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a. die Wahl der Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - b. die Wahl der Ausschussmitglieder nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung,
 - c. die Wahl der Kassenprüfer,
 - d. die Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - e. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - g. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
8. Für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist regelmäßig vorzusehen:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht des Kassenwartes
 - c. Bericht des Gewässerwartes
 - d. Bericht des Jugendwartes
 - e. Bericht der Kassenprüfer
 - f. Entlastung
 - g. Anträge
 - h. Bei Bedarf wird vorgesehen: Satzungsänderungen und/oder Beschlussfassung über die Ordnungen nach § 4.
 - i. Neuwahlen des Vereinsvorstandes der Ausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer.
9. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind.
 - a. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
 - b. Die Wahlen an der Mitgliederversammlung erfolgen offen. Bei mehr als einem Bewerber für ein zu wählendes Amt, ist geheim abzustimmen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Wird die absolute Mehrheit nicht im ersten Wahlgang erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit das Los.

Stimmenthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt.

10. Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich zugegangen sein.
- a. Zu spät eingereichte Anträge oder Eilanträge können an der Mitgliederversammlung nicht berücksichtigt werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der Vereinsvorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn von mindestens einem Drittel der Mitglieder ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt wird.
 - b) Angelegenheiten, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können erst nach der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wieder Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages beim Vereinsvorstand stattfinden.
- a) Die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vorher erfolgen.
 - b) Die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 11 Vereinsvorstand

- a) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 3. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart und
 - dem Schriftführer,
- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- c) Der Vereinsvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach Satzung anders geregelt ist. Näheres regeln die Ordnungen nach § 4. Diese werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- d) Der Vereinsvorstand kann Vereinsausschüsse einberufen, um interne Angelegenheiten zu regeln, Vereinsordnungen auszuarbeiten und Aufgaben im Verein zu verteilen. Die Zusammensetzung und Funktionen des Ausschusses werden in der Geschäftsordnung beschrieben.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. der 2. und der 3. Vorsitzenden. Die Vorsitzenden führen den Verein gemeinsam und sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 13 Nachwahl

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vereinsvorstand befugt, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Scheidet der Erste Vorsitzende aus, so hat innerhalb von sechs Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.

§ 14 Vorstandssitzungen

- a. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom einem der drei Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.
- b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 15 Kassenprüfer

Die Vereinskasse wird durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind in der Finanzordnung festgelegt.

§ 16 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und den bestehenden Ordnungen selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.

§ 17 Protokolle und Beschlüsse

Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane ist ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die diesen Tagesordnungspunkt bei der Einladung vorgesehen hat. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Beanstandungen von Gerichten oder Behörden, die im Rahmen eines Eintragsverfahrens notwendig werden, zu beheben und in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, über die die nächste Mitgliederversammlung informiert werden muss.

Die beschließende Mitgliederversammlung ermächtigt den Vereinsvorstand solche Beanstandungen einer Behörde durch Vorstandsbeschluss beheben zu dürfen.

Nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister wird die Neufassung der Satzung, der Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Eintragsdatum den Mitgliedern mitgeteilt.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 80 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation, durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Das Vereinsvermögen soll nach Auflösung oder Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke, durch die Stadtverwaltung Gaildorf verwaltet werden. Wird innerhalb eines Jahres, ein neuer ortsansässiger, gemeinnütziger Fischereiverein gegründet, hat die Stadtverwaltung Gaildorf diesem, das Vermögen zu übergeben.

- (4) Tritt der Fall des Abs. (3) nicht ein so soll das verbleibende Vereinsvermögen an den Verein NABU Gaildorf-Limpurger Land e.V zur ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Verwendung übergeben werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.03.2025 beschlossen. Die bisher gültige Satzung tritt außer Kraft.

Der Vorstand:

1. Vorsitzender	Markus Frank
	Panoramastraße 47, 74417 Gschwend
2. Vorsitzender	Michael Bussmann
	Uhlandstraße 2/6, 74405 Gaildorf
3. Vorsitzender	Konrad Zauner
	Schlehenweg 46, 74405 Gaildorf
Kassenwart	Albert Rempfer
	Häussersbachstr. 21, 74405 Gaildorf
Schriftführer	Wolfgang Frey
	Robert-Bosch-Str. 18, 74405 Gaildorf

Gaildorf, 24.03.2025